

Zeitschrift: Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art
Herausgeber: Visarte Schweiz
Band: - (1916)
Heft: 160

Rubrik: Mitteilungen des Zentralvorstandes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Mitteilungen des Zentralvorstandes.



Generalversammlung 1916

Der Zentralvorstand hat für die diesjährige Generalversammlung den 17. und 18. Juni in Aussicht genommen. Wenn keine Sektion sich deren anzunehmen wagt, wird Sie voraussichtlich in Thun stattfinden.



Jury für den Wettbewerb zur Erlangung einer Ehrenmitgliedsurkunde.

Die Jury für den Wettbewerb zur Erlangung einer Ehrenmitgliedsurkunde für unsere Gesellschaft ist folgendermassen zusammengestellt:

H.H. Abr. Hermanjat, Maler, Aubonne.

Burkhardt Mangold, Maler, Basel.

Eduard Stiefel, Maler, Zürich.

Diese Jury wird nächsthin am 5^{ten} April in Bern amten und die Resultate werden in nächster Nummer bekannt gegeben werden.



An die Sektionsvorstände.

Da die Generalversammlung 1916 auf den 18. Juni festgesetzt ist, werden bis dahin noch zwei Nummern herausgegeben. Die Sektionsvorstände werden ersucht alle ihre Mitteilungen (Anträge und Kandidaten), die auf der *Traktandenliste* der Generalversammlung aufgenommen werden sollen, *bis 10. Mai* einzusenden, damit sie Statutengemäss in der Mai-Nummer erscheinen können.



Mitteilung der Redaktion.



Das Erscheinen dieser Nummer wurde bis jetzt verzögert um die Bedingungen des

CONCOURS CALAME

zu bringen. Diese sind uns leider zu spät eingelangt und werden auf nächste Nummer verschoben, da andere Mitteilungen keine weitere Verzögerung erleiden können.



Die Unterstützungskasse für schweizerische bildende Künstler.

Die Wahrnehmung, dass über die Beitragspflicht der bildenden Künstler an die Unterstützungskasse vielfach Unsicherheit und Zweifel bestehen, lässt es als angemessen erscheinen, in diesen Blättern die einschlägigen Bestimmungen der Statuten einer kurzen Erläuterung zu unterziehen. Diese Bestimmungen sind zwar klar und eindeutig, die Erfahrung hat aber doch gezeigt, dass daran Fragen geknüpft werden, die beantwortet zu werden verdienen.

Die Beitragspflicht der bildenden Künstler wird im Art. 4 Ziffer 2 geregelt. Er lautet:

« Das Vereinsvermögen wird gebildet:

« durch Zuweisung von 2 % des Verkaufspreises, den die einem Vereinsmitgliede (Art. 3) angehörenden Künstler erzielen:

- a) bei vom Bunde, von den Kantonen oder von öffentlichen Körperschaften und Anstalten subventionierten Ankäufen von Kunstwerken;
- b) bei direkten Ankäufen und Bestellungen des Bundes, der Kantone und der öffentlichen schweizerischen Körperschaften und Anstalten;
- c) bei Ankäufen und Bestellungen schweizerischer Kunstvereine;
- d) bei Privatankäufen auf den vom Bunde, von einem Gemeinwesen, vom S. K. V. oder von seinen Sektionen, sowie von den Künstlervereinigungen veranstalteten Ausstellungen ».

Damit der Künstler beitragspflichtig wird, müssen also zwei Bedingungen erfüllt sein.

Die *erste Bedingung* fordert, dass er einem Vereinsmitglied angehört. Als Vereinsmitglieder kommen zur Zeit nur in Frage der Schweizerische Kunstverein und die ihm angegliederten Vereine und die Gesellschaft schweizerischer Maler, Bildhauer und Architekten.

Die *zweite Bedingung* fordert, dass der Künstler ein Bild verkauft oder auf Bestellung ausgeführt hat. Aber nicht jeder Verkauf und nicht jede ausgeführte Bestellung führen zur Beitragspflicht. In Betracht fallen lediglich die nachstehend bezeichneten Ankäufe und Bestellungen:

- a) Ankäufe, die vom Bunde, von den Kantonen oder von öffentlichen Körperschaften und Anstalten subventioniert werden.

Als öffentliche Körperschaften sind vor allem die Gemeinden, die städtischen und ländlichen, seien es nun politische Gemeinden, Kirchgemeinden, Schulgemeinden oder andere, anzusehen.

Als öffentlich hat eine Anstalt zu gelten, wenn sie einen bestimmten öffentlichen Zweck zu erfüllen hat. Das gilt zum Beispiel von der Gottfried Keller-Stiftung und der öffentlichen Kunstsammlung in Basel.

Den Gegensatz zu den öffentlichen Korporationen und Anstalten bilden die *privaten*, die den Interessen einzelner Personen dienen.

Kommt der Ankauf oder die Bestellung eines